



STADT : SCHWÄBISCH GMÜND
GEMARKUNG UND FLUR : GROßDEINBACH, WALDAU
BEBAUUNGSPLAN : BEBAUUNGSPLAN "WALDAU WASEN" - SATZUNGSBESCHLUSS
NR. : 120 C

ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFF. BELANGE

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben der Planung zugestimmt bzw. keine Stellungnahme abgegeben:

- Regionalverband Ostwürttemberg
- Deutsche Transalpine Ölleitung GmbH
- Netze BW GmbH
- Handwerkskammer Ulm
- IHK Ostwürttemberg
- terranets bw GmbH
- Bundesnetzagentur
- Netze BW GmbH
- Netze NGO Ostwürttemberg
- Vermögen und Bau Baden-Württemberg (Amt Schwäbisch Gmünd)
- Ericsson GmbH
- Arbeitskreis Naturschutz Ostwürttemberg (ANO)
- NABU Deutschland (Ortsgruppe Schwäbisch Gmünd)
- Landesjagdverband Baden-Württemberg
- Freiwillige Feuerwehr
- Gemeindeverwaltung Mutlangen
- Geschäftsstelle der Bauernverbände
- Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung mbH
- Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange gaben Stellungnahmen ab:

NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER STADT
1	Landratsamt Ostalbkreis (Anlage 6.1)	<p>zu o. g. Bebauungsplan teilen wir nachstehende Anregungen und Informationen mit, die für die Ermittlung der Bewertung des Abwägungsmaterials und für die Umweltprüfung zweckdienlich sind:</p> <p><u>Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht</u> <u>Gewerbeaufsicht</u> (Herr Müller, Tel. 07361/503-1188) Wir begrüßen die Aufnahme des Hinweises zum vermehrten Einsatz von Lüftungsgeräten, Luft-Wärme-Pumpen u. ä. in den schriftlichen Teil des Bebauungsplans. Über unsere frühere Stellungnahme hinaus, bitten wir Sie noch folgende Punkte zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Betrieb des nordöstlich des Geltungsbereichs gelegenen Pumpwerks könnte potentiell eine relevante Lärmquelle für das geplante Wohngebiet darstellen. Vor Ort konnten von unserer Seite allerdings keine eindeutigen Schallemissionen aus dem Pumpwerk oder Wasserturm wahrgenommen werden. Es handelte sich hierbei nur um eine Momentaufnahme. Eine darüber hinaus gehende Einschätzung ist an dieser Stelle nicht möglich. • Der Wasserturm ist als Funkanlagenstandort ausgewiesen, für den eine Standortbescheinigung nach § 4 der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder von der Bundesnetzagentur erteilt wurde. Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder sind die festgelegten Sicherheitsabstände in Hauptstrahlrichtung (standortbezogener Sicherheitsabstand hier: 21,97 m) zu beachten. • Im Rahmen der späteren Bauausführung sind die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) und die dort unter 3.1. festgesetzten Immissionsrichtwerte zu beachten und einzuhalten. <p>Weitere Hinweise und Anregungen werden von hier aus nicht vorgebracht.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Dieser Punkt wurde mit Herrn Müller vom Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht bereits telefonisch geklärt. Die Momentaufnahme ist lt. Rückfrage bei den Stadtwerken Schwäbisch Gmünd repräsentativ für den Betrieb des Pumpwerks, bei dem kein Lärm nach außen dringt.</p> <p>Der standortbezogene Sicherheitsabstand der Standortbescheinigung wird eingehalten. Ebenso werden die von der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG genannten Schutzzonen eingehalten. Vgl. Behörde lfd. Nr. 10 dieser Abwägungstabelle und Anlage 6.10.</p> <p>Dies wird im Rahmen der Bauausführung beachtet.</p>

	<p><u>Geschäftsbereich Wasserwirtschaft</u> (Herr Mayer, Tel. 07961/567-3425)</p> <p><u>Abwasserbeseitigung</u> Das Plangebiet ist nicht im genehmigten Allgemeinen Kanalisationsplan enthalten. Die ordnungsgemäße bzw. schadlose Abwasserbeseitigung und Erschließung ist im Rahmen der weiteren Planungen noch rechtzeitig nachzuweisen. Unter der Vorgabe, dass die o.g. Nachweise rechtzeitig erbracht werden, kann dem Bebauungsplan fachtechnisch zugestimmt werden.</p> <p><u>Oberirdische Gewässer einschließlich Gewässerbau und Hochwasserschutz</u> Dem Bebauungsplan wird fachtechnisch zugestimmt.</p> <p><u>Wasserversorgung einschließlich Wasserschutzgebiete</u> Dem Bebauungsplan wird fachtechnisch zugestimmt.</p> <p><u>Altlasten und Bodenschutz</u> Der Verlust des Schutzguts Boden wurde im Umweltbericht mit 26.922 ÖP bilanziert. Die vom Fachplaner aufgestellte Bilanzierung ist nachvollziehbar und plausibel. Eine Berücksichtigung des bodenschutzrechtlichen Eingriffs im Rahmen einer gesamtnatur-schutzrechtlichen Betrachtung ist möglich und muss daher mit der unteren Naturschutzbehörde (Frau Frey) abgestimmt werden.</p> <p>Für die Erschließung des Baugebiets soll auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von weniger als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt werden, ein Bodenschutzkonzept ist somit nicht erforderlich (vgl. § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchV)). Wird für ein Bauvorhaben innerhalb des Baugebiets ein Eingriff von mehr als 0,5 ha erforderlich werden, so hat der Vorhabensträger auf Grundlage des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG, § 2 Abs. 3) für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden ein Bodenschutzkonzept zu erstellen und der zuständigen unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass das <u>Bodenschutzkonzept bei zulassungsfreien Vorhaben sechs Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen zur Erschließung des Baugebiets</u> der zuständigen Bodenschutz- und</p>	<p>Das Gebiet wird lt. Tiefbauamt bei der Überarbeitung des allgemeinen Kanalisationsplanes (AKP) mit aufgenommen und in der zu überarbeitenden Version der Schmutzfrachtberechnung (SFB) berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Wird berücksichtigt.</p>
--	--	---

	<p>Alllastenbehörde und <u>bei zulassungspflichtigen Vorhaben zusammen mit den Antragsunterlagen vorzulegen</u> ist. Bei Fragen zum Bodenschutzkonzept wenden Sie sich an die untere Bodenschutzbehörde (Frau Heger, britta.heger@ostalbkreis.de, Tel. 07961 567-3411). Seite 3/4</p> <p><u>Geschäftsbereich Landwirtschaft</u> (Herr Reiß, Tel. 07961/9059-3630) Zum o. a. BBP wurde bereits im Frühjahr 2021 Stellung genommen. Zu diesem Zeitpunkt war die Umsetzung der ggf. erforderlichen externen Eingriffsausgleichsmaßnahmen noch nicht bekannt. Wie aus den nun vorliegenden Unterlagen zu entnehmen ist, soll hierfür das Flst. Nr. 248 auf Gemarkung Bettringen herangezogen werden. Dieses Flurstück wird bereits bisher als Dauergrünland bewirtschaftet und soll künftig in eine Extensivwiese umgewandelt werden. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen hiergegen keine Einwendungen, wenn die bereits bisher praktizierte biologische Wirtschaftsweise auch künftig möglich ist. Ein fester Schnitzeitpunkt sollte daher nicht vorgegeben werden.</p> <p><u>Geschäftsbereich Naturschutz</u> (Frau Hägele, Tel. 07361/503-1874)</p> <p><u>Artenschutz</u> Die Ausführungen zum Artenschutz sind ausreichend und nachvollziehbar. Die in der artenschutzrechtlichen Relevanzuntersuchung vom 02.04.2019 ausgeführten Vermeidungsmaßnahmen (Einhaltung Rodungszeitpunkt und Verzicht auf starke Auslichtung des Waldrandes) sind zu beachten und einzuhalten.</p> <p><u>Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung</u> Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass in der Bestandserhebung mindestens 6 Bäume (innerhalb des sogenannten Brombeergestrüpps und südlich davon) nicht berücksichtigt wurden. Dies führt zu einem zusätzlichen Defizit von 2.880 Ökopunkten. Aufgrund der vorgenannten Ausführungen sollte aus naturschutzfachlicher Sicht die Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung überarbeitet werden. Sollte sich die externe Kompensationsmaßnahme nicht im Eigentum der Stadt Schwäbisch Gmünd befinden, ist diese durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Schwäbisch Gmünd, dem Grundstückseigentümer und dem Landratsamt als untere Naturschutzbehörde sowie durch eine Eintragung ins Grundbuch zu sichern.</p>	<p>Kenntnisnahme. Ein fester Schnitzeitpunkt ist nicht vorgegeben.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Vermeidungsmaßnahmen werden beachtet und eingehalten.</p> <p>Die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz wurde entsprechend angepasst.</p> <p>Die externe Kompensationsmaßnahme befindet sich im Eigentum der Stadt Schwäbisch Gmünd. Das Maßnahmenblatt (Anlage 1.7 der Begründung) wurde um den Eigentümer des Flurstücks ergänzt.</p>
--	--	--

		Von den Geschäftsbereichen Wald und Forstwirtschaft, Geoinformation und Landentwicklung sowie Denkmalschutz werden keine Anregungen, Hinweise oder zu beachtende Fakten mitgeteilt.	Kenntnisnahme.
2	Regierungspräsidium Freiburg Forstdirektion (Anlage 6.2)	zu den o.g. Verfahren nimmt die höhere Forstbehörde wie folgt Stellung: Durch die Planungen sind keine forstrechtlichen Belange betroffen. Es bestehen daher keine Einwendungen, sofern zu den geplanten Gebäuden bzw. baulichen Anlagen der nach § 4 Landesbauordnung (LBO) Abs. 3 gesetzlich vorgeschriebene <u>Waldabstand</u> in Höhe von <u>30 Metern</u> eingehalten wird. Zur besseren Darstellung empfiehlt die höhere Forstbehörde, die Waldgrenze nachrichtlich in die Planzeichnung mit aufzunehmen. Die Untere Forstbehörde am Landratsamt Ostalbkreis erhält Kenntnis hiervon.	Der gesetzlich vorgeschriebene Waldabstand in Höhe von 30 Metern wird eingehalten. Die Waldgrenze wurde nachrichtlich in der Planzeichnung ergänzt. Kenntnisnahme.
3	Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur (Anlage 6.3)	das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung: Raumordnung Unter Verweis auf unsere Stellungnahme vom 05.03.2021 im Rahmen der frühzeitigen kommen wir zu folgender Einschätzung. Wir begrüßen, dass die Unterlagen entsprechend unseren Anmerkungen ergänzt bzw. geändert wurden. Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Anmerkung: Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herr Bilitsch, Tel. 0711/904-45170, E-Mail: lucas.bilitsch@rps.bwl.de .	Es wird auf lfd. Nr. 4 und Anlage 6.4 verwiesen. Kenntnisnahme.
4	Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur – frühzeitige Beteiligung (Anlage 6.4)	das Regierungspräsidium Stuttgart begrüßt, dass mit der vorgelegten Planung eine verdichtete Bebauung und die Schaffung von bezahlbaren Wohnraum verfolgt wird. Aus bauplanungsrechtlicher und raumordnerischer Sicht ist jedoch auf Folgendes hinzuweisen: 1. Aufgrund der Stichtagsregelung in § 13b BauGB kann das beschleunigte Verfahren gem. § 13b BauGB nur dann zur Anwendung kommen, wenn	Das Verfahren wurde vor dem Stichtag 31.12.2019 förmlich eingeleitet. Dennoch wird das weitere Verfahren nun im

	<p>eine förmliche Einleitung des Bauleitplanverfahrens bis 31.12.2019 erfolgte. Die förmliche Einleitung eines Bauleitplanverfahrens setzt die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses voraus, § 2 Abs. 1 BauGB. Alternativ ist das Bauleitplanverfahren förmlich eingeleitet, wenn die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung oder die Offenlage vor dem Stichtag durchgeführt sind.</p> <p>Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass es sich bei dem nördlich der bestehende Bebauung befindlichen Plangebiet mit einer Größe von ca. 0,97 ha nicht mehr um eine „Arrondierungsfläche“ handelt. Ein „Anschließen“ im Sinne des § 13b BauGB setzt voraus, dass mit dem Plangebiet der Siedlungsrand „abrundend“ in den Außenbereich erweitert wird. Hier ist jedoch ein solches „Anschließen“ nicht mehr gegeben, da sich das Plangebiet aufgrund seiner Ausdehnung ersichtlich vom Ortsrand absetzt und dort qualitativ einen neuen Ansatz für künftige Siedlungserweiterungen vorsehen würde.</p> <p>Selbst wenn aber ein Verfahren nach § 13b BauGB in Betracht käme, wäre zu berücksichtigen, dass § 13b BauGB eine <u>reine Verfahrensvorschrift</u> ist, die die Anforderungen an die Einhaltung des materiellen Rechts unberührt lässt. Aus diesem Grund ist auch § 1 Abs. 3 BauGB im beschleunigten Verfahren zu beachten.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Das Erfordernis der Planung ist in der Begründung hinreichend darzulegen. Unabhängig vom gewählten Verfahren lässt sich feststellen, dass die Ausführungen zum Bedarf bislang recht pauschal sind und daher im weiteren Verfahren konkretisiert und besser nachvollziehbar gemacht werden sollten. Die Lage vor Ort, insbesondere eine konkrete Nachfrage bzw. ein sehr zeitnahes Umsetzungsinteresse sollte näher beschrieben werden. Soweit Baubewerberlisten geführt werden, empfehlen wir, beispielsweise die Anzahl der Interessenten zu nennen.</p> <p>Auch sollte dargelegt werden, warum dieser Bedarf nicht anderweitig, z.B. durch Potentiale im Siedlungsbestand oder auf noch nicht entwickelten Flächenreserven aus dem Flächennutzungsplan gedeckt werden kann. Hinsichtlich der fehlenden Aktivierbarkeit von Flächen empfehlen wir Ausführungen in die Planunterlagen aufzunehmen, aus denen sich ergibt, wie sich die Gemeinde um die Aktivierung dieser Potentialflächen bemüht.</p> <p>2.</p>	<p>Regelverfahren weitergeführt.</p> <p>Kapitel 1, insbesondere Kapitel 1.3 der Begründung wurden entsprechend ergänzt.</p>
--	--	---

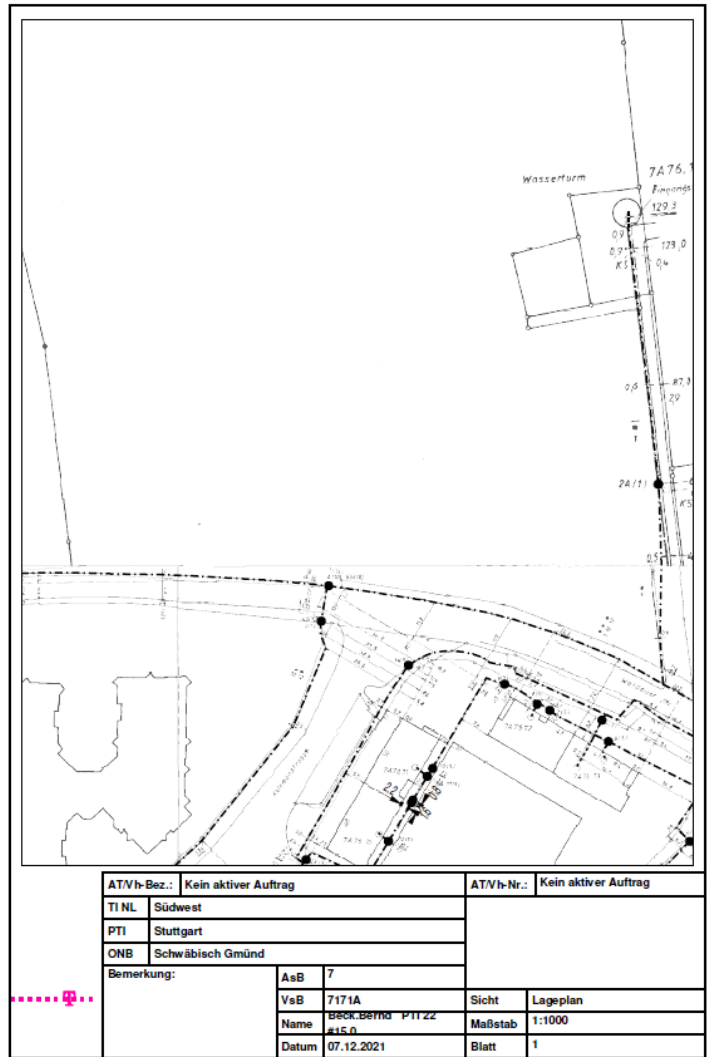
		<p>Nördlich vom Siedlungsbereich grenzt ein schutzbedürftiger Bereich für die Erholung, PS 3.2.4 (Z) Regionalplan Ostwürttemberg, an.</p> <p>Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG).</p> <p>Unter Berücksichtigung des (noch) überschaubaren Umfangs der Planung, die dazu führt, dass eine bereits vorhandene Straße dann beidseitig bebaut ist, der randlichen Lage im schutzbedürftigen Bereich und der Aufrechterhaltung des vorhandenen Weges östlich des Plangebiets ist - unter Anwendung des großräumigen raumordnerischen Prüfungsmaßstabes - ein Zielkonflikt im Hinblick auf den schutzbedürftigen Bereich für Erholung im Ergebnis noch nicht ausgelöst.</p> <p>Hinzuweisen ist auch auf PS 5.3.2 (Z) LEP, nach welchem die für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden sollen; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren. Aus den Planunterlagen muss erkennbar sein, dass bei der Überplanung landwirtschaftlich genutzter guter Böden kein Zielkonflikt ausgelöst wird. Im weiteren Verfahren hat daher eine auf angemessener Daten- und Faktenlage beruhende Auseinandersetzung mit den Belangen der Landwirtschaft stattzufinden. Insoweit weisen wir auch auf § 1 a Absatz 2 Satz 2 – 4 BauGB hin.</p> <p>Anmerkung: Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herr Bilitsch, Tel. 0711/904-45170, E-Mail: lucas.bilitsch@rps.bwl.de.</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine digitale Mehrfertigung davon im Originalmaßstab zugehen zu lassen.</p> <p>Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Siehe hierzu Kapitel 3.4 der Begründung mit Ergänzung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
5	<p>Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (Anlage 6.5)</p>	<p>B Stellungnahme Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//21-00850 vom 24.01.2021 bzw. 2511//19-05695 vom</p>	<p>Es wird auf lfd. Nr. 5 und Nr. 6 dieser Abwägungstabelle und Anlage 6.6 und Anlage 6.7 verwiesen.</p>

		27.06.2019 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	
6	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau - Scopingtermin (Anlage 6.6)	<p>A Allgemeine Angaben Scoping-Termin für Bauleitverfahren BP "Nr. 120 C Waldau Wasen" in Schwäbisch Gmünd am 05.07.2019, Gemeinde Schwäbisch Gmünd, Teilort Schwäbisch Gmünd, Ostalbkreis (TK 25: 7124 Schwäbisch Gmünd-Nord, TK 25: 7224 Schwäbisch Gmünd-Süd) Ihr Schreiben vom 04.06.2019 Anhörungsfrist 03.07.2019</p> <p>B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine der Obtususton-Formation (Unterjura).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Ausführungen wurden in die Begründung (Kapitel 5.1) und in den Textteil als Hinweis Nr. 3 „Geologie“ aufgenommen.</p>

		<p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkenwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Zur Planung sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Die Teilnahme eines Vertreters des Referats 94 am Scoping-Termin ist nicht erforderlich.</p> <p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauegebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
7	<p>Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau – frühzeitige Beteiligung (Anlage 6.7)</p>	<p>A Allgemeine Angaben Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften Nr. 120 C "Waldau-Wasen", Stadt Schwäbisch Gmünd, Teilort Großdeinbach, Ostalbkreis (TK 25: 7124 Schwäbisch Gmünd-Nord) Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens nach § 13b BauGB mit zusätzlicher</p>	

		<p>frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit und Erstellung eines Umweltberichts Ihr Schreiben Az. 2-60.1 Kle. vom 22.01.2021 Anhörungsfrist 11.03.2021</p> <p>B Stellungnahme Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//19-05695 vom 27.06.2019 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	Es wird auf lfd. Nr. 6 dieser Abwägungstabelle und Anlage 6.6 verwiesen.
8	Vodafone BW GmbH (Anlage 6.8)	<p>vielen Dank für Ihre Informationen. Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Vodafone BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.</p> <p>Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

9	Telekom Deutschland GmbH (Anlage 6.9)	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen auf der Nordseite der Waldauer Straße ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse oder unter der Mailadresse „ T-NL-Suedwest-PTI-22-Neubaugebiete@telekom.de " so früh wie möglich, mindestens sechs Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Bitte beachten Sie unsere neue Besucheradresse sowie unseren Posteingang für Bauleitplanungen T-NL-Suedwest-PTI-22-Bauleitplanung@telekom.de.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die TK-Linien verlaufen auf öffentlichen Flurstücken. Der Bestand und der Betrieb werden nicht beeinträchtigt.</p> <p>Wird beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
---	--	---	---



10 Telefónica Germany GmbH & Co OHG (Anlage 6.10)

aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:
 - durch das Plangebiet führen vier Richtfunkverbindungen hindurch

- die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 509558691, 509558692 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 18 m und 48 m über Grund
- die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 529551800, 529551801 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 16 m und 46 m über Grund

STELLUNGNAHME / B-Plan und örtliche Bauvorschriften Nr. 120 C "Waldau Wasen", Gemarkung Großdeinbach

RICHTFUNKTRASSE

Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.

Richtfunkverbindung	A-Standort in WGS84						Höhen Fußpunkt Antenne ü. Gelände	B-Standort in WGS84						Höhen Fußpunkt Antenne ü. Gelände	Gesamt			
	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek		Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek			Grad	Min	Sek
509558691 573999072 573990285	48° 49'	13.87"	N	9° 46'	26.83"	E	461	32,33	493,33	48° 48'	48.73"	N	9° 44'	38.43"	E	461	20,1	481,1
509558692 573999072 573990285	Wie Link 509558691																	
529551800 573999072 573991269	48° 49'	13.87"	N	9° 46'	26.83"	E	461	32	493	48° 45'	45.14"	N	9° 48'	10.87"	E	456	33,45	489,45
529551801 573999072 573991269	Wie Link 529551800																	

Legende
in Betrieb



Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.

Im Rahmen des Bebauungsplans werden die Höchsthöhen der Gebäude, berechnet von der festgesetzten Erdgeschoss-Rohfußbodenhöhe festgeschrieben.

Bei einer zulässigen Gebäudehöhe für das im Nordosten geplante Mehrfamilienhaus von 13,0m sowie einer zusätzlichen Überschreitung für untergeordnete Gebäudeteile von 3,0m und einer maximalen Erdgeschoss-Rohfußbodenhöhe (inkl. zulässiger Überschreitung) von 460,90m üNN ergibt sich eine Gebäudehöhe von maximal 476,90m üNN. Der Richtfunk-Korridor beginnt bei 478m üNN, sodass ein Puffer vorhanden ist. Die Schutzzonen werden somit auch bei den im Nordwesten geplanten Einzel- und Doppelhäuser mit einer Gebäudehöhe von 6,5m eingehalten.

		<p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s.o. festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden.</p> <p>Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>	<p>Die Richtfunktrasse wurde nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Es wurde der Hinweis Nr. 11 Richtfunk aufgenommen. Kapitel 6.4 wurde in der Begründung ergänzt.</p> <p>Wird bei Planänderung beachtet.</p>
--	--	---	--